

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
14.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Oberarnbach durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Unterrichtung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung gemäß § 33 Absatz 1 GemO	
Vorlage OAB/137/2021	3
TOP Ö 2 Finanzierung der Feld- und Wirtschaftswege	
Vorlage OAB/139/2021	5
TOP Ö 3 Erstellung eines Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen	
Vorlage OAB/136/2021	7
TOP Ö 4 Notwendigkeit von Spielplatzhinweisschildern	
Vorlage OAB/140/2021	10
Angebote Hinweisschilder Oberarnbach OAB/140/2021	12
TOP Ö 5 Aufstellung Verkehrsspiegel Standort Mittelbrunner Straße/Hauptstraße	
Vorlage OAB/141/2021	13
TOP Ö 6 Radwegverbindung von Oberarnbach nach Obernheim-Kirchenarnbach	
Vorlage OAB/142/2021	15

Amt:	Abteilung 1 - Personal und Organisation
Bearbeiter:	Sibylle Scherer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	14.07.2021	

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Oberarnbach durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Unterrichtung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung gemäß § 33 Absatz 1 GemO

Sachverhalt:

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern hat eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde und aller Ortsgemeinden durchgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre 2013 bis 2018. Die örtlichen Erhebungen wurden – mit Unterbrechungen – im Zeitraum von Oktober 2019 bis September 2020 durchgeführt. Die endgültigen Prüfberichte sind uns am 19.05.2021 zugegangen.

Gemäß § 33 Abs. 1 GemO ist der Gemeinderat vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über das Ergebnis überörtlicher Prüfungen alsbald nach Eingang der Prüfungsmitteilung, spätestens jedoch binnen dreier Monate zu unterrichten.

Der Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ist als nichtöffentliche Anlage beigefügt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan

VV 4.1.3. zu § 103

(Maßnahme)

GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Prüfbericht Oberarnbach Endfassung

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Alexandra Agne

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	14.07.2021	

Finanzierung der Feld- und Wirtschaftswege

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren wurde die Unterhaltung der Feld- und Wirtschaftswege der Ortsgemeinde Oberarnbach durch die Einnahmen aus den Gestattungs- und Wegeentgelten finanziert. Die Aufsichtsbehörde hat vor kurzem moniert, dass die Gestattungs- und Wegeverträge ohne Zweckbindung abgeschlossen wurden. Das bedeutet, dass die Einnahmen aus den Verträgen nicht zweckgebunden sind und ein Fehlbetrag entsteht.

Übersicht Einnahmen und Ausgaben aus dem Produkt 5559

Haushaltsjahr	Einnahmen	Ausgaben – Fehlbetrag	Differenz
2016	8.095,22	818,44	7.276,78
2017	8.767,94	1.872,15	6.895,79
2018	8:095,22	957,04	7.138,18
2019	15.991,98	3.122,79	12.869,19
2020	8.917,94	1.902,96	7.014,98

Um den Fehlbetrag auszugleichen hat die Gemeinde Oberarnbach verschiedene Möglichkeiten:

- Die Jagdgenossenschaft beteiligt sich an den Ausgaben
- Die Einführung von Wiederkehrenden Beiträgen für die Feld- und Wirtschaftswege
- Die Gestattungs- und Wegeverträge werden in Absprache mit den Gestattungsnehmern geändert, so dass die Einnahmen zweckgebunden zu verwenden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge über die Finanzierung der Feld- u. Wirtschaftswege beraten. Ein Beschluss, sollte jedoch noch nicht erfolgen, da die Gespräche mit der Jagdgenossenschaft noch nicht geführt wurden und dadurch noch nicht alle Finanzierungsmöglichkeiten bekannt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Thomas Grimm

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	14.07.2021	

Erstellung eines Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen

Sachverhalt:

In den Jahren 2016 und 2018 war Rheinland-Pfalz verstärkt von Sturzfluten aufgrund von Starkregenereignissen betroffen. Auch vereinzelte Gebiete in der Südwestpfalz wurden hiervon nicht verschont, jedoch hatten wir bisher im Gegensatz zu anderen Gemeinden noch Glück. Erneut wurde uns vor Augen geführt, dass wir solche Naturereignisse nicht verhindern und uns auch nur bedingt davor schützen können. Selbst auf Höhenlagen, weitab von den Gewässern können größere Schäden auftreten. 2020 ereignete sich ein solches Ereignis beispielsweise in Windsberg bei Pirmasens – keiner hatte jemals damit gerechnet. Aufgrund des Klimawandels wird auch zukünftig mit solchen und eventuell noch größeren Ereignissen zu rechnen sein.

Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Land, Kommune und betroffenen Bürgern, bei der die Kommune eine Schlüsselrolle (Zuständigkeiten in Vorsorge, Bewältigung, Wiederaufbau) übernehmen muss.

Schon in der Vergangenheit wurden gezielt Maßnahmen umgesetzt, die zur Verbesserung der Situation vor Ort geführt haben. Die rheinland-pfälzische Wasserwirtschaftsverwaltung hat darüber informiert, dass künftig bauliche Maßnahmen gemäß den Fördervorgaben des Landes nur noch bezuschusst werden können, wenn sich ihre Notwendigkeit aus einem örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept ergibt.

Aus Sicht der Verwaltung ist es deshalb sinnvoll und notwendig, ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für alle Ortsgemeinde erstellen zu lassen. Das Landesamt für Umwelt stellt hierfür beispielsweise Starkregengefahrenkarten zur Verfügung. Auf Basis dieser Karten können Risikobereiche identifiziert und Lösungen und Maßnahmen entwickelt werden. Außerdem wird im Rahmen der Konzepterstellung neben der Verwaltung, dem Bauhof, der Feuerwehr, den Ortsvorstehern und den Versorgern insbesondere auch die Bevölkerung eingebunden, informiert und zum Mitmachen aufgefordert.

Ansatzpunkte sind hier u.a.:

- Gefährdungsabschätzung bei Starkregen und Hochwasser
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe
- hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren
- Wasserrückhalt oberhalb von Ortslagen
- Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz (Notfallplanung, Evakuierung)
- Elementarschadenversicherung

Die Verbandsgemeindeverwaltung hält es für sinnvoll, wenn die Verbandsgemeinde Landstuhl das Projekt federführend in Angriff nimmt, um einheitlich und effizient im ganzen Geltungsbereich der Verbandsgemeinde die gleichen Voraussetzungen zu schaffen.

Herr Christof Kinsinger vom Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH) hat die Ziele und Vorgehensweise in der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 25.06.2020 bereits vorgestellt und auf Fragen geantwortet. Er ist vom Umweltministerium beauftragt, die Kommunen in dieser Angelegenheit zu beraten und wird die Ausschreibungsunterlagen für die Beauftragung eines solchen Konzeptes, gezielt abgestimmt auf die Bedürfnisse und Begebenheiten die VG Landstuhl, mit der Verbandsgemeindeverwaltung erstellen. Nach Einholung und Prüfung der entsprechenden Angebote kann der Förderantrag gestellt werden.

Laut seiner Einschätzung kostet ein solches Konzept für die gesamte Verbandsgemeinde Landstuhl ca. 150.000 €, von denen 90% bezuschusst würden und nur 10% als Eigenanteil zu tragen wären. In Abstimmung mit Herrn Bürgermeister Dr. Degenhardt wird vorgeschlagen, dass diese Kosten je zur Hälfte von der Verbandsgemeinde und den jeweiligen Ortsgemeinden getragen werden. Die Verbandsgemeinde würde die Kosten zunächst vollständig tragen und anschließend den jeweiligen Anteil der Ortsgemeinde anfordern. Diese Anteile sind nach Auskunft von Herrn Kinsinger bereits bei der Angebotserstellung bzw. der Beauftragung konkret zu beziffern.

Für die Beratungsleistungen des IBH auch während des Aufstellungsprozesses des Konzeptes, fallen für die Verbandsgemeinde bzw. die Ortsgemeinden keine Kosten an.

Da bei der Erstellung des Konzeptes von einem Zeitraum von 1 ½ bis 2 Jahren auszugehen ist, können die hierfür notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt 2022 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Erstellung eines gemeinsamen Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen für alle Ortsgemeinden vorbehaltlich der Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz. Die Ortsgemeinde überträgt der Verbandsgemeinde Landstuhl die Aufgaben zur Erstellung des oben beschriebenen Konzeptes und ist mit der vorgeschlagenen Kostenregelung einverstanden.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl wird außerdem ermächtigt, vorbehaltlich der Zuschussgewährung, die Erstellung des Konzeptes an das geeignetste Ingenieurbüro mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Das Gremium möge darüber beraten und beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: Noch keine Mittel verfügbar muss im HH Plan 2022 eingestellt werden.

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Marion Schmalenberger

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	14.07.2021	

Notwendigkeit von Spielplatzhinweisschildern

Sachverhalt:

Die Notwendigkeit von Hinweisschildern auf einem öffentlichen Spielplatz ergibt sich aus der **DIN EN 1176-7:2008-08 - 8.2.4 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen.**

Diese besagt:

Auf dem Spielplatz sollte ein Hinweisschild (Piktogramm) mit folgenden Angaben vorhanden sein:

- a) allgemeine Notrufnummer
- b) Telefonnummer des Wartungspersonals
- c) Name des **Spielplatzes**
- d) Adresse des Spielplatzes
- e) andere relevante örtliche Informationen

Das kleine Wörtchen „**sollte**“ ist hier leider etwas unglücklich und bedarf einer Erklärung: Da die DIN sämtliche Spielplätze **berücksichtigt**, wird hier „sollte“ geschrieben. Dies bezieht sich jedoch nur auf Plätze, wo die Örtlichkeit, Lage und Zuständigkeit ganz klar ersichtlich ist. Also z.B. KITAS und Schulen. Hier kann ein Spielplatzschild aufgestellt werden. Bei allen anderen Plätzen wird aus dem „sollte“ ein „**muss**“. Hier muss ein Spielplatzschild aufgestellt werden.

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zum Betreiben von Spielplätzen

Der Betreiber eines Spielplatzes, also derjenige, der einen Spielplatz eröffnet und unterhält, ist verpflichtet alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.

Unter Haftung wird das verantwortliche Entstehen für das eigene Verhalten oder das Verhalten anderer verstanden. Haftung ist durch aktives Handeln oder auch Unterlassen möglich.

BGB §823 (1) – Verkehrssicherungspflicht der Betreiber

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens **verpflichtet**.“

In vielen Gerichtsurteilen wird auf diesen Paragraphen verwiesen. Verkehrssicherungspflicht

bedeutet, dass jeder, der für andere einen „Verkehr“ (hier: Spielplatz) eröffnet, alles Zumutbare unternehmen muss, um einen sicheren Spielbetrieb zu gewährleisten. Zumutbar bedeutet (analog der Definition der Fahrlässigkeit im Zivilrecht), dass fahrlässig handelt, wer einfachste, naheliegende Gesichtspunkte außer Acht lässt. Zumutbar oder wirtschaftlich zumutbar ist im Sinne der Rechtsprechung, was mindestens an Wartung und Kontrolle durchgeführt werden muss.

Da es sich bei den zu schützenden Personen um Kinder handelt, wird der Schutzgedanke im Zweifel von den Gerichten eher höher angesetzt. Hier wird immer wieder auf den Stand, die Regeln der Technik – die einschlägigen Normen und deren Vorgaben hingewiesen.

BGB §823 (2) – Zusammenhang Verkehrssicherungspflicht und Normen

„Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

Der Zusammenhang zwischen der Verkehrssicherungspflicht und den einschlägigen Normen (hier: **DIN EN 1176**) wird durch das Produktsicherungs-gesetz hergestellt: „Ein Produkt darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet.“

Bei der diesjährigen Spielplatzprüfung wurde festgestellt, dass an allen 3 Spielplatzstandorten ein Hinweisschild fehlt.

Es wurden 3 Angebote bei Fachfirmen eingeholt.

Das günstigste Angebot lag bei der Firma **DeinSchilderdruck** in Höhe von 90,44 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge darüber beraten und beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 3660-523700

in Höhe von: 274,32 Euro

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Angebote Hinweisschilder Oberarnbach

TOP Ö 4

Spielplatzschild Spielplatz - Federwippe - mit 8 frei zu wählenden Piktogrammen - Schilderserie SP-01



90,44 € *

Inhalt: 1 Stück

inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

● **Lieferzeit 5 Werktag**

Lieferzeit ggf. ab Druckfreigabe!

Individualisieren Sie Ihr Schild der Serie SP-01

Konfigurieren Sie dieses Schild nach Ihren Wünschen unter Berücksichtigung der europäischen Norm DIN EN 1176:2008-08 für Spielplatzschilder, die zusammen mit einer Gesamtübersicht aller momentan verfügbaren Piktogramme der Serie SP-01 im PDF-Format **aufgerufen** werden kann.

[Jetzt konfigurieren](#)

Menge à 1 Stück

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Regine Losch

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	14.07.2021	

Aufstellung Verkehrsspiegel Standort Mittelbrunner Straße/Hauptstraße

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde Oberarnbach soll am Standort Mittelbrunner Straße/Hauptstraße ein zusätzlicher Verkehrsspiegel aufgestellt und der bestehende, veraltete und mittlerweile blinde Spiegel durch einen neuen ersetzt werden. Dies wurde bei einem Ortstermin mit dem Ordnungsamt der VG Landstuhl und der Polizei bereits besprochen.

Für diesen Standort sollten Spiegel in der Größe 800 x 1000 mm angeschafft werden, folgende Ausführungen und Katalogpreise liegen vor:

Herkömmlicher Verkehrsspiegel: 534,00 € netto/Stck.
Verkehrsspiegel (beschlags- und vereisungsfrei): 1.185,00 € netto/Stck.

Nach Beschlussfassung können tagesaktuelle Angebote von Firmen eingeholt werden!

Beschlussvorschlag:

Die Abteilung 4, Bauen und Umwelt schlägt vor, der Gemeinderat möge die Anschaffung der beschlags- und vereisungsfreien Verkehrsspiegel beschließen, um auch bei niedrigen Temperaturen eine klare Sicht zu gewährleisten.

Im Haushalt der Ortsgemeinde Oberarnbach sind keine Mittel für die Anschaffung eingestellt. Die Haushaltsmittel müssen außerplanmäßig durch Gemeinderatsbeschluss zur Verfügung gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Veranschlagung im: Investitionsplan VV 4.1.3. zu § 103

(Maßnahme)

GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Marco Zwick-Kyas

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	14.07.2021	

Radwegverbindung von Oberarnbach nach Obernheim-Kirchenarnbach

Sachverhalt:

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 31.03.2021, wonach beide Varianten auf Realisierbarkeit überprüft werden sollten, hat die Verbandsgemeindeverwaltung sowohl Kontakt mit dem LBM-Kaiserslautern als auch mit der Ortsgemeinde Obernheim-Kirchenarnbach und der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben aufgenommen. Der erste Termin, mit Vertretern des LBM Kaiserslautern, fand am 21.04.2021 statt und kam zu folgendem Ergebnis:

Der LBM-Kaiserslautern favorisiert, gemäß der Untersuchung aus 2019, nach wie vor die Umsetzung der Variante 1. Sowohl wirtschaftlich gesehen, als auch im Hinblick auf die Eingriffe in die Natur ist diese Variante die beste Alternative. Wollte man die Variante 3, die straßenbegleitende Ausführung, realisieren, müsste der momentan geplante Gehweg entlang der Wohnbebauung am Ortsausgang von Obernheim deutlich verbreitert werden (Radweg mind. 2,50 m plus Gehweg), was zu einer nicht unerheblichen Verschiebung der K20 in Richtung Arnbach führen würde. Zusätzlich zu dem bereits problematischen Eingriff in den 10 m Schutzbereich des Gewässers müsste auch eine dort vorhandene Kanalleitung aufgenommen und neu verlegt werden. Dies wäre alles mit immensen Kosten verbunden, was bereits in der Kostenschätzung aus 2019 berücksichtigt wurde. Für Variante 3 wurden dort Gesamtkosten von rd. 1.265.000,- € ermittelt. Zum Vergleich: Für Variante 1 nur rd. 213.000,- €. Das bedeutet Mehrkosten in Höhe von über 1 Mio. Euro für eine straßenbegleitende Lösung. Herr Lutz vom LBM-Kaiserslautern stellte unmissverständlich klar, dass die Planung der K20 so gut wie abgeschlossen ist und demnächst das Genehmigungsverfahren eingeleitet wird. Eine Änderung der Planung ist von Seiten des LBM ausgeschlossen.

Ein weiterer Aspekt, der gegen die Variante 3 spricht, sind die Zuwendungsrichtlinien. Herr Stein vom LBM-Kaiserslautern erläuterte, dass für einen straßenbegleitenden (nicht selbstständigen) Radweg das Verkehrsaufkommen auf der K20 bzw. K63 nicht hoch genug für eine Förderung ist. Eine Zuwendung wäre in diesem Fall nur für einen selbstständigen Radweg, ohne Bezug zur Straße (ohne Sichtbeziehung) möglich. Hier kann mit einer Förderung in Höhe von ca. 75% aus Mitteln des LVFG gerechnet werden. Ausgenommen davon sind die Kosten für die Planung sowie die Mehrkosten für die Verbreiterung des Radweges von 2,50 m auf 3,50 m für die gleichzeitige Nutzung des Weges als Rad- und Wirtschaftsweg.

Der zweite Termin, mit Vertretern der der Ortsgemeinde Obernheim-Kirchenarnbach und der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, fand am 23.06.2021 statt und kam zu

folgendem Ergebnis:

Die Vertreter der Ortsgemeinde Obernheim-Kirchenarnbach und der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben haben noch einmal bestätigt, dass der Gemeinderat von Obernheim-Kirchenarnbach den Beschluss gefasst hat, die vom LBM vorgeschlagene Variante 1 auf ihrer Gemarkung umzusetzen. Wie Herr Ortsbürgermeister Traub aber betonte, besteht der grundsätzliche Wille eine gemeinsame Lösung zu finden. Kleinere Abweichungen von der Variante sollten ebenso wenig ein Problem darstellen wie eine geänderte Führung auf der Gemarkung Oberarnbach. Eine straßenbegleitende Führung des Radweges wurde aber generell ausgeschlossen. Hauptgrund ist der Platzmangel im Bereich der bestehenden Bebauung am Ortseingang von Obernheim-Kirchenarnbach. Unabhängig davon, dass die Planung der K20 bereits abgeschlossen ist und kurz vorm Beginn des Genehmigungsverfahrens steht, müsste für einen kombinierten Geh- und Radweg die Kreisstraße deutlich in Richtung Arnbach verschoben werden. Auf Grund der engen Platzverhältnisse wäre ein nicht unerheblicher Eingriff in den 10 m Schutzbereich des Gewässers notwendig, was eine Genehmigung dieser Variante voraussichtlich unmöglich machen würde. Außerdem müsste eine vorhandene Kanalleitung verlegt werden, was die Kosten der Gesamtmaßnahme weiter in die Höhe treiben würde.

Alle Anwesenden waren sich weiterhin einig, dass sowohl die straßenbegleitende Führung, als auch die Trasse durch den Wald, auf Grund der topografischen Situation und der damit verbundenen Erdbewegungen, deutlich teurer und damit unwirtschaftlicher sind, als die favorisierte Lösung durch das Wiesental. Inwieweit die Zahlen der Studie des LBM belastbar sind oder nicht sei dabei hingestellt. Ob der Eingriff in die Natur durch das Wiesental und die dabei eventuell tangierten schützenswerten Biotopstrukturen höher einzuordnen ist als die Rodung der Bäume wird ebenfalls bezweifelt und wäre mit der Naturschutzbehörde zu klären.

Damit Radfahrer den gefährlichen Kurvenbereich auf der Kreisstraße zwischen Oberarnbach und Obernheim-Kirchenarnbach umfahren können, soll zeitnah eine Lösung für die Umsetzung der beiden Abschnitte Süd und Mitte gefunden werden. Herr Klein wird sich daher in der nächsten Gemeinderatsitzung für die Umsetzung der leicht veränderten Variante 1 einsetzen und anschließend die Planung auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüfen lassen.

Als Fazit der beiden Termine bleibt festzuhalten, dass eine Untersuchung zur Machbarkeit der straßenbegleitenden Variante bzw. der Variante durch den Wald durch ein Ing.-Büro nicht zielführend wäre und die Ortsgemeinde die finanziellen Mittel hierfür besser einer anderen Verwendung zuführt. Im Hinblick auf die oben genannten Gründe, erscheint die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Variante 1 und deren Ausführung sinnvoller.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der Variante 1. Die fehlenden Haushaltsmittel für 2021 werden in einem Nachtragshaushalt beantragt. Zusätzlich wird Herr Ortsbürgermeister Klein ermächtigt, nach der Genehmigung des Nachtragshaushaltes, ein Ing.-Büro mit den notwendigen Planungsleistungen zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

- außerplanmäßig
Die notwendigen Mittel müssen über einen
Nachtragshaushalt bereitgestellt werden.

bei Buchungsstelle: im Haushalt 2021 nicht enthalten

in Höhe von: 30.000,- € (Ing.-Honorar zur Erstellung der Genehmigungsplanung und der
Zuwendungsunterlagen)

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen